

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa: Institutionelle Aspekte für die Währungsunion

Isabella Lindner,
Paul Schmidt

Am 18. Juni 2004 einigten sich die EU-Staats- und Regierungschefs im Rahmen einer Regierungskonferenz auf einen Verfassungsvertrag, mit dem eine neue einheitliche Vertragsarchitektur für die EU geschaffen wurde. Die rechtlichen und institutionellen Grundlagen für das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB) sowie für die einheitliche Geldpolitik finden sich sowohl in den konstitutionellen Bestimmungen des Teil I als auch in den Politikbereichen des Teil III des Verfassungsvertrags wieder. Das ESZB/EZB-Statut ist als Protokoll dem Vertrag beigelegt.

Im konstitutionellen Teil (Teil I) werden sowohl das Ziel der „Preisstabilität“ als allgemeine Zielbestimmung der Union definiert als auch die im Vertrag von Maastricht verankerte Sonderstellung der EZB als Institution „sui generis“ bestätigt. Das Konzept des Eurosystems wird integriert und der Euro als Währungseinheit und Symbol der EU primärrechtlich definiert.

Im Bereich der Währungsunion (Teil III) wurde eine Reihe von neuen Bestimmungen definiert, die nur für die Mitgliedstaaten des Euroraums gelten. Vertragsbestimmungen zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) können – im Gegensatz zu den konstitutionellen Bestimmungen – mit einem vereinfachten Vertragsänderungsverfahren abgeändert werden. Für bestimmte währungspolitische Fragestellungen und unter bestimmten Voraussetzungen werden Entscheidungen auch „mit superqualifizierter“ Mehrheit, d. h. mit erhöhten Quoren, getroffen.

Grundsätzlich führt der Verfassungsvertrag aber zu keinen substanziellen inhaltlichen Änderungen im Bereich der Währungsunion und Anpassungen waren weitgehend technischer Natur. Damit wurden die im Maastricht-Vertrag für die Währungsunion festgelegten Rahmenbedingungen erneut politisch bekräftigt.

1 Einleitung

Die EU-Regierungskonferenz nahm am 4. Oktober 2003 ihre Tätigkeit auf und einigte sich schließlich am 18. Juni 2004 beim Treffen des Europäischen Rats in Brüssel auf einen Vertrag über eine Verfassung für Europa.¹ Das Verhandlungsergebnis wird in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt; der Verfassungsvertrag soll, aus heutiger Sicht, mit 1. November 2006 in Kraft treten.

Gemäß Art. 48 EU-Vertrag (EU-V) war auch die EZB im Rahmen der Regierungskonferenz bei institutionellen Änderungen im Währungsbe-
reich anzuhören. Der EZB-Rat setzte eine „Task Force on the EU Constitutional Treaty“ ein, die sich mit den möglichen Auswirkungen der institutionellen Veränderungen auf das ESZB/Eurosystem und die EZB auseinandersetzte und die Positionierung des EZB-Rats vorbereitete. Der EZB-

Rat verabschiedete am 19. September 2003, noch vor Beginn der Regierungskonferenz, eine offizielle Stellungnahme zu den relevanten Aspekten des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag. In der Folge kommunizierte EZB-Präsident Trichet weitere währungspolitische Standpunkte des EZB-Rats (EZB, 2003c; EZB, 2004a) an die jeweilige EU-Ratspräsidentschaft.

Der vorliegende Artikel beschreibt die für das ESZB/Eurosystem und die EZB relevanten Aspekte des neuen Verfassungsvertrags und versucht die Implikationen der geänderten Vertragsbestimmungen zu analysieren. Dabei werden die Ergebnisse der Arbeit der Rechtsarbeitsgruppe der Regierungskonferenz, die den Verfassungsvertrag auf technischer Ebene überarbeitete, und der Diskussionen in der EZB-Task Force, soweit als möglich berücksichtigt.²

¹ Folglich zitiert: Verfassungsvertrag.

² Zu Redaktionsschluss lag den Autoren ein konsolidierter Vertragstext (CIG 87/04; CIG 87/04 add 1, add 2) vor, der bereits eine durchgehende Artikelnummerierung enthält.

Wissenschaftliche
Begutachtung:
Thomas Wagner,
Rechtsabteilung.

2 Allgemeine Anmerkungen

2.1 Architektur des EU-Verfassungsvertrags

Mit dem EU-Verfassungsvertrag wurde eine einheitliche Verfassungsarchitektur geschaffen, die die Überwindung der Drei-Säulen-Struktur der bisherigen Verträge darstellt. Neben der Präambel besteht der Verfassungsvertrag aus vier Teilen und einer Reihe von Protokollen, darunter auch das Protokoll über die Satzung des ESZB und der EZB (ESZB/EZB-Statut):

- Teil I
„Konstitutionelle Bestimmungen“;
- Teil II
„Die Charta der Grundrechte“;
- Teil III
„Die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union“;
- Teil IV
„Allgemeine und Schlussbestimmungen“.

Die rechtlichen und institutionellen Grundlagen für das ESZB/Eurosystem, die EZB sowie für die einheitliche Geldpolitik finden sich in Teil I und III sowie in den relevanten Protokollen wieder.

Verschiedentlich wurde die Frage aufgeworfen, ob die Aufteilung des Verfassungsvertrags in einen konstitutionellen Teil I und die Teile II bis IV eine Höherrangigkeit der konstitutionellen Bestimmungen impliziere. Der Europäische Gerichtshof hat bisher alle Teile des EU-Vertrags als gleichrangig interpretiert. Teil I, der die institutionelle Kernsubstanz des neuen Verfassungsvertrags erfasst,

kommt aber nun schon deshalb eine erhöhte Bestandsgarantie zu, da eine Änderung dieser Bestimmungen nur durch Vertragsänderungen im Wege des dafür vorgesehenen Standardverfahrens nach einer Regierungskonferenz in Betracht kommt. Demgegenüber unterliegen „Interne Politikbereiche und Maßnahmen“ (Teil III, Titel III) und somit auch die Bestimmungen zur Währungsunion, dem vereinfachten Vertragsänderungsverfahren. Dennoch geht das ESZB/Eurosystem davon aus, dass die verschiedenen Teile und Titel sowie die Protokolle des Verfassungsvertrags prinzipiell in keinem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zueinander stehen.

Schlussendlich kennt der Verfassungsvertrag für die Bestimmungen über die Währungsunion zwei Änderungsverfahren:

- Normales Vertragsänderungsverfahren: Bei umfangreichen Änderungen beruft der Präsident des Europäischen Rats einen Konvent ein,³ der die Änderungsentwürfe prüft und im Konsensverfahren eine Empfehlung für die Regierungskonferenz abgibt. Das Inkraft-Treten dieser Änderung bedingt die Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen (Art. IV-443).⁴
- Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren: „Interne Politikbereiche und Maßnahmen“ (Teil III, Titel III) und somit auch die Bestimmungen zur Währungsunion, können nach dem verein-

³ Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderung nicht gerechtfertigt ist (Art. IV-443 (2)).

⁴ Haben nach zwei Jahren nach der Vertragsunterzeichnung zur Änderung dieses Vertrags vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag nicht ratifiziert, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage (Art. IV-443 (4)).

fachten Vertragsänderungsverfahren novelliert werden. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sowie, im Falle von institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der EZB. Dieser Europäische Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Die Anwendung des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens bedeutet, dass Vertragsbestimmungen ohne Einberufung eines Konvents und einer Regierungskonferenz geändert werden können (Art. IV-445).

2.2 Beschlussfassung mit qualifizierter und „superqualifizierter“ Mehrheit in der Währungsunion

Im Währungsbereich war bisher schon ein großer Teil der Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen werden durch den Verfassungsvertrag kaum ausgeweitet. Allerdings besteht nunmehr die Möglichkeit, dass der Europäische Rat den Rat (z. B. den ECOFIN-Rat) autorisiert mit qualifizierter Mehrheit⁵ zu beschließen, auch wenn der Verfassungsvertrag Einstimmigkeit vorsieht (Art. IV-444). In der Währungsunion können Entscheidungen unter bestimmten Bedingungen auch mit „superqualifizierter“ Mehrheit, d. h. mit erhöhten Quoren, getroffen werden.

In folgenden für die Währungsunion relevanten Bereichen werden nunmehr Entscheidungen mit qualifizierter bzw. superqualifizierter Mehrheit getroffen:

– Bisher konnte der Rat lediglich nach Empfehlung der EZB eine Novellierung des ESZB/EZB-Statuts mit qualifizierter Mehrheit beschließen. Wäre eine Novellierung auf Vorschlag der Europäischen Kommission zustande gekommen, so wäre Einstimmigkeit auf Ratsebene erforderlich gewesen. Auf Basis des Verfassungsvertrags entscheidet der Rat nunmehr auf Vorschlag der Europäischen Kommission mit qualifizierter, jedoch nach Empfehlung der EZB mit superqualifizierter Mehrheit⁶ (Art. III-187 (3)).

Damit wird bei Änderungen des ESZB/EZB-Statuts die Stellung der Europäischen Kommission im Verhältnis zur EZB gestärkt.

– Der Rat kann auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung der EZB geeignete Maßnahmen mit dem Ziel annehmen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen (Art. III-196(2)). Stimmberechtigt sind die Mitgliedstaaten des Euro-raums; Entscheidungen werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

– Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB erfolgt

⁵ Wird der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission oder des EU-Außenministers tätig, so ist ab 1. November 2009 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, die mindestens 55% der Mitgliedstaaten, jedoch mindestens 15 Mitgliedstaaten, und mindestens 65% der Bevölkerung der Union repräsentiert. Die Sperrminorität umfasst mindestens 4 Mitgliedstaaten, die mehr als 35% der Bevölkerung der Union vertreten müssen.

⁶ Wird der Rat auf Empfehlung der EZB im Bereich der WWU tätig, so ist ab 1. November 2009 bei Mehrheitsentscheidungen eine „superqualifizierte“ Mehrheit notwendig, wonach mindestens 72% der Mitgliedstaaten, die mindestens 65% der Bevölkerung repräsentieren, zustimmen müssen (Art. I-25 (2)), (Conference, 2004b).

nunmehr ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit (Art. III-382 (2)).

Durch das Anheben der Sperrminorität gegenüber dem Vertrag von Nizza dürfte es schwieriger werden, Mehrheitsentscheidungen zu blockieren, aber die erhöhten Quoren sowohl der superqualifizierten Mehrheit als auch der qualifizierten Mehrheit dürften den Entscheidungsfindungsprozess des Rats kaum erleichtern.

2.3 Rechtsakte der Union

Die Union übt die ihr im Verfassungsvertrag übertragenen Zuständigkeiten mittels Europäischer Gesetze, Europäischer Rahmengesetze, Europäischer Verordnungen, Europäischer Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen aus (Art. I-33). Sofern sie durch den Verfassungsvertrag dazu ermächtigt ist (Art. I-35) und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt die EZB Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse bzw. gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab (Art. III-190).

Die EZB erlässt Europäische Verordnungen (früher: Verordnungen), beispielsweise bei der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union, bei Verrechnungs- und Zahlungssystemen, bei besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute, bei der Festsetzung des Kapitals, beim Schlüssel für die Kapitalzeichnung der EZB oder bei der Übertragung von Währungsreserven (vgl. Art. III-190 1(a)).

Europäische Gesetze bzw. Rahmengesetze genießen als legislative Akte Vorrang vor Europäischen Verordnungen der EZB. Dies ist v. a. in Bereichen, die nicht in ausschließlicher EZB-Zuständigkeit liegen, wie z. B. Zahlungsverkehrssysteme, von Relevanz.

3 Teil I des Verfassungsvertrags: Konstitutionelle Bestimmungen

3.1 Preisstabilität als allgemeine Zielbestimmung

Der EU-V hatte als Zielbestimmungen der Union „nichtinflationäres Wachstum“ und „stabile Preise“ vorgegeben. Der Verfassungsvertrag der Union spricht nunmehr von „ausgewogenem Wirtschaftswachstum“ und „Preisstabilität“ (Art. I-3). Daneben findet sich in Teil I des Verfassungsvertrags ein konkreter Verweis auf die Preisstabilität als Ziel des ESZB/Eurosystems (Art. I-30). Ein weiterer Verweis auf das Ziel der Preisstabilität, das von der einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik vorrangig einzuhalten ist, findet sich in Art. III-177.

Die Verankerung der Preisstabilität im Zielkatalog des Verfassungsvertrags hat durch die Anwendung des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens für Teil III zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Die Integration des Ziels der Preisstabilität in die allgemeinen Zielbestimmungen der Union zeigt, dass Preisstabilität nicht lediglich ein operationelles Ziel des ESZB/Eurosystems darstellt, sondern eine Zielvorgabe, die für die Union wie auch für ihre Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzt.

3.2 Währungspolitik als ausschließliche Zuständigkeit der Union

Art. I-12 legt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten fest. Die Währungspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union (Art. I-13(c)). Die Union kann folglich legislativ tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten dürfen in diesem Bereich nur dann tätig werden,

wenn sie von der Union dazu ermächtigt worden sind oder Rechtsakte der Union durchführen (Art. I-12 (1)).

Der Begriff „Währungspolitik“ wird im Verfassungsvertrag nicht näher definiert. Das ESZB/Eurosystem interpretiert in diesem Zusammenhang den Begriff der „Währungspolitik“ sehr umfassend und verweist auf Art. III-185, der die Ziele und grundlegenden Aufgaben des ESZB umfasst.

Der Euro wird nunmehr als Währung der Union im Primärrecht definiert und unter den Symbolen der Union aufgelistet (Art. I-8).

3.3 Die EZB als Institution

„sui generis“

Neben dem Rechnungshof und den beratenden Einrichtungen⁷ der Union stuft der Verfassungsvertrag auch die EZB als „sonstiges Organ und Einrichtung“ der Union ein (Art. I-30). Im Vertrag von Maastricht wurde allerdings bei der Festlegung der institutionellen Struktur des ESZB bewusst auf die Einordnung der EZB als Organ der Gemeinschaft verzichtet. Da der Verfassungsvertrag die EZB allerdings nicht unter die „politischen“ Institutionen, wie z. B. Rat, Europäische Kommission oder Europäisches Parlament, einreihet, geht das ESZB/Eurosystem davon aus, dass die EZB als Institution „sui generis“ definiert ist und diese neue institutionelle Einordnung der EZB grundsätzlich keine substantielle Veränderung impliziert.

Art. I-30 definiert den Begriff „ESZB“ und erstmals auch den Begriff „Eurosystem“. Letzterer wird vom EZB-Rat in seiner Kommunikation mit der Öffentlichkeit bereits seit 1998 verwendet. Der Begriff „Euro-

system“ umfasst die EZB und alle nationalen Zentralbanken (NZBen) der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.

Das „ESZB“ wird von den Beschlussorganen der EZB (Rat und Direktorium) geleitet und verfolgt in seiner Tätigkeit das vorrangige Ziel der Preisstabilität. Unbeschadet dieses Ziels unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Hinsichtlich aller weiteren Aufgaben des ESZB wird auf Teil III des Verfassungsvertrags und auf das ESZB/EZB-Statut verwiesen. Weiters wird festgelegt, dass die EZB eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen.

Der Vertrag von Maastricht unterstreicht sowohl die Unabhängigkeit der NZBen als auch der EZB.⁸ Art. I-30 des Verfassungsvertrags verweist hingegen nur auf die Unabhängigkeit der EZB. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig. Die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diese Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit der NZBen wird jedoch nur in Teil III (Art. III-188) festgelegt, der nunmehr durch das einfache Vertragsänderungsverfahren abgeändert werden kann.⁹

3.4 Transparenz

Der Verfassungsvertrag weitet das Recht der Öffentlichkeit auf freien Zugang zu Dokumenten aus. Während der EU-V den öffentlichen Zugang zu den Dokumenten des

⁷ Ausschuss der Regionen und Wirtschafts- und Sozialausschuss.

⁸ Art. 108 EU-V.

⁹ Siehe dazu Abschnitt 2.2.

Europäischen Parlaments, des Rats und der Europäischen Kommission regelte¹⁰ und die EZB ihre eigenen Regeln über die Transparenz ihrer Arbeit festlegte, erfasst der Grundsatz der Offenheit des Verfassungsvertrags (Art. I-50 (3)) nun auch die EZB, wenn diese Verwaltungsaufgaben wahrnimmt (Art. III-399 (1)). Die Eingrenzung auf Verwaltungsaufgaben soll die EZB vor öffentlichem Zugriff, der sie in der Ausübung ihrer Kernaufgaben beeinträchtigt, schützen.¹¹

4 Teil III des Verfassungsvertrags: Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union – Währungs-politik

Die konkreten Bestimmungen über die Währungsunion befinden sich nunmehr in Teil III, Titel III, Kapitel II des Verfassungsvertrags und gliedern sich in die Abschnitte „Die Währungspolitik“, „Institutionelle Bestimmungen“, „Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“ und „Übergangsbestimmungen“. Die Abschnitte betreffend die Geldpolitik und das ESZB/Eurosystem wurden insofern neu gestaltet, als die Übergangsbestimmungen im Wesentlichen um jene Bestimmungen bereinigt wurden, die sich auf das Europäische Währungsinstitut (EWI), die zweite Stufe der WWU und den Beginn der dritten Stufe der WWU bezogen. Die spezifischen Bestimmungen für Mitgliedstaaten des Euroraums wurden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Bei den übrigen Bestimmungen folgt der Text weitgehend jenem des Maastricht-Vertrags. Grundsätzlich wurden keine substantiellen inhaltlichen Änderungen im Bereich der Währungsunion vorgenommen und Anpassungen waren weitgehend technischer Natur.

4.1 Währungspolitik

Der Abschnitt über „die Währungspolitik“ beschreibt die Ziele und Aufgaben des ESZB und hält als vorrangige Zielsetzung des ESZB die Gewährleistung der Preisstabilität¹² fest (Art. III-185). Die Definition des ESZB und der Verweis auf die Rechtspersönlichkeit der EZB werden an dieser Stelle, anders als im EG-V, nicht mehr angeführt, da diese nunmehr explizit in Art. I-30 festgelegt sind. Bei der Wahrnehmung der ihnen durch den Verfassungsvertrag übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten unterliegen EZB und NZBen dem Grundsatz der Weisungsfreiheit („Unabhängigkeit“, Art. III-188).

4.2 Institutionelle Bestimmungen

Der Abschnitt „Institutionelle Bestimmungen“ erläutert die Koordinierungsaufgaben und die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Beratenden Währungsausschuss der Union, der im Jahr 1999 mit Beginn der dritten Stufe der WWU durch den Wirtschafts- und Finanzausschuss abgelöst wurde, wurden gestrichen.

¹⁰ Art. 255 EU-V.

¹¹ Siehe dazu EZB, 2004.

¹² Der Verfassungsvertrag führt die Artikel an, die für Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, keine Anwendung finden (Art. III-197(2)(c)). In dieser Liste befinden sich die Ziele und Aufgaben des ESZB und somit auch das Ziel der Preisstabilität (Art. III-185 (1-3, 5)). Gemäß ESZB/EZB-Statut (Art. 43.1 des Statuts) finden allerdings die Ziele und Aufgaben des ESZB (Art. 2 des Statuts) sehr wohl auch Anwendung für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Die allgemeinen institutionellen Bestimmungen betreffend EZB-Rat und EZB-Direktorium sowie die Bestimmungen über die Teilnahme des Präsidenten des Rats am EZB-Rat, die Teilnahme des EZB-Präsidenten am ECOFIN-Rat und die Beziehungen zwischen der EZB und dem Europäischen Parlament befinden sich nunmehr in Titel VI „Arbeitsweise der Union“ (Art. III-382 und 383).

4.3 Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

Die „Besonderen Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“ wurden in einem neuen Abschnitt übersichtlich zusammengefasst. Zu diesen Bestimmungen zählen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin, den Grundzügen der Wirtschaftspolitik sowie der Außenvertretung des Euro. In diesen Bereichen sind ausschließlich die Mitgliedstaaten des Euroraums stimmberechtigt (Art. III-194), die im Rahmen der Euro-Gruppe regelmäßige Treffen abhalten.

Betreffend die Modalitäten für die Tagungen der Minister des Euroraums wird auf ein Protokoll über die Euro-Gruppe verwiesen (Art. III-195). Die Euro-Gruppe trifft sich weiterhin informell; um die Arbeitsweise zu verbessern, wählt diese einen Vorsitzenden für eine Periode von jeweils zweieinhalb Jahren.

Für die Währungsunion von Relevanz sind Entscheidungen der Euro-Gruppe zur Außenvertretung des Euro (Art. III-196), die diese mit qua-

lifizierter Mehrheit,¹³ auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung der EZB, trifft. Diese Beschlüsse umfassen sowohl die Festlegung von gemeinsamen Standpunkten als auch die Sicherstellung einer einheitlichen Vertretung des Euro innerhalb der zuständigen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich.

Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro oder allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Währungen von Drittländern sowie Entscheidungen zu Euro-Leitkursen im Wechselkursmechanismus (WKM II) und Vereinbarungen zu Währungsfragen mit Staaten oder internationalen Organisationen werden ebenfalls nur von der Euro-Gruppe getroffen (Art. III-326 in Verbindung mit Art. III-197).

4.4 Übergangsbestimmungen

Der Abschnitt „Übergangsbestimmungen“ enthält auch wie bisher schon Vorschriften für Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, d. h. Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören. Unter jenen Bestimmungen zur WWU, die auf Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung nicht anzuwenden sind, befinden sich z. B. die Ziele und Aufgaben des ESZB/Eurosystems, die Rechtsakte der EZB oder die Ernennung von Mitgliedern des EZB-Direktoriums (Art. III-197).

Die „Übergangsbestimmungen“ erfassen auch institutionelle Regeln betreffend den Erweiterten EZB-Rat als drittes Entscheidungsorgan der EZB, die Definition der Konvergenz-

¹³ In Fällen, in denen nur ein Teil der Mitglieder des Rats stimmberechtigt ist (z. B. verstärkte Zusammenarbeit oder Euro-Währungsgebiet), werden die vorgesehenen Prozentsätze in der Weise (geändert) eingefügt werden, dass sie nur für stimmberechtigte Mitglieder des Rats und nur für die Bevölkerung der Mitgliedstaaten, die sie vertreten, gelten.

kriterien¹⁴ sowie die Bestimmungen über die Aufhebung von Ausnahmeregelungen nach einer entsprechenden Konvergenzprüfung. Im Rahmen letzterer Bestimmung entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments, nach Aussprache im Europäischen Rat und auf Vorschlag der Europäischen Kommission. Neu ist, dass diese Entscheidung auf eine Empfehlung der Mitgliedstaaten des Euroraums zu gründen ist, die diese mit qualifizierter Mehrheit beschließen.

Die Mitgliedstaaten des Euroraums und der beitretende Mitgliedstaat beschließen einstimmig und nach Anhörung der EZB die unwiderrufliche Festsetzung des Kurses, zu dem die Währung des betreffenden Mitgliedstaats durch den Euro ersetzt wird sowie die sonstigen für die Einführung des Euro in diesem Staat erforderlichen Maßnahmen (Art. III-198).

Im Fall von Zahlungsbilanzkrisen kann den Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung makrofinanzielle Unterstützung gewährt werden oder können diese Schutzmaßnahmen ergreifen, wie z. B. die Einführung vorübergehender Kapitalverkehrskontrollen (Art. III-201; Art. III-202).

5 ESZB/EZB-Statut

Das ESZB/EZB-Statut ist als Protokoll dem Verfassungsvertrag beigelegt und wurde von der Rechtsarbeitsgruppe der Regierungskonferenz technisch angepasst (Conference, 2003a):¹⁵

- Das Konzept des Eurosystems wird, analog zu Art. I-30, in Art. 1 des Statuts aufgenommen.
- Verordnungen wurden in Europäische Verordnungen, Entscheidungen in Europäische Beschlüsse (Art. 35), Gemeinschaft in Union, ECU in Euro und EG- bzw. EU-Vertrag in Verfassung umbenannt. Die Nummerierung der Artikel wurde an den Verfassungsvertrag angepasst.
- Einzelne Bestimmungen über die Errichtung der EZB und des ESZB (Art. 1.1, Art. 14.1) sowie über den Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion (Art. 32.3, Art. 50, Art. 51) entfallen. Das Protokoll des EWU und der Verweis auf den Sitz der EZB (Art. 37) wurden nicht mehr übernommen.

6 Schlussbemerkungen

Mit dem Verfassungsvertrag wurde eine neue einheitliche Vertragsarchitektur geschaffen, die die Handlungsfähigkeit der EU-25 sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene verbessern soll.

Der Entscheidungsfindungsprozess des Rats, und somit des ECOFIN-Rats, dürfte durch den Verfassungsvertrag jedoch nur in geringem Ausmaß an Effizienz gewonnen haben. Durch das Anheben der Sperrminorität gegenüber dem Vertrag von Nizza dürfte es schwieriger werden, Mehrheitsentscheidungen zu blockieren; die

¹⁴ Der Verweis des Wechselkurskriteriums auf das nicht mehr existente Europäische Währungssystem ermöglicht die Kontinuität der Überprüfung des Kriteriums.

¹⁵ Vom Verfassungsvertrag unabhängig wurde der EZB-Rat auf zukünftige Erweiterungen des Euroraums vorbereitet und die Abstimmungsmodalitäten gemäß einem Beschluss des Rats (Europäischer Rat, 2003) angepasst (Art. 10.2 des Statuts). Wenn die Anzahl der nationalen Notenbankgouverneure 15 übersteigt, werden die Stimmrechte der Mitglieder des EZB-Rats mit 21 limitiert – d. h. 6 permanente Stimmrechte für die Mitglieder des EZB-Direktoriums und 15 rotierende Stimmrechte für die Gouverneure der NZBen. Die vorübergehend nicht stimmberechtigten Gouverneure nehmen an allen Sitzungen des EZB-Rats teil und können sich aktiv an den Diskussionen beteiligen.

erhöhten Quoren sowohl der qualifizierten Mehrheit als auch der „superqualifizierten Mehrheit“ dürften die Entscheidungsfindung im Rat kaum erleichtern. Inwieweit der Europäische Rat von der neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen wird, Mehrheitsentscheidungen im Rat auszuweiten, auch wenn der Verfassungsvertrag Einstimmigkeit vorsieht, bleibt abzuwarten.

Im Währungsbereich war bisher schon ein großer Teil der Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Die Möglichkeit der Einflussnahme der Europäischen Kommission im Bereich der Währungspolitik wurde geringfügig erweitert: Bei von ihr vorgeschlagenen Änderungen des ESZB/EZB-Statuts wird durch ein Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip im Rat die Rolle der Europäischen Kommission gegenüber der EZB aufgewertet.

Grundlegender dürfte sich jene Bestimmung auswirken, der zufolge die Vorschriften zur Währungsunion im Teil III des Vertrags einem vereinfachten Vertragsänderungsverfahren unterliegen. Für die konstitutionellen Bestimmungen (Teil I), die nur einen geringen Teil der Währungsunion erfassen, gilt hingegen weiterhin das Standardverfahren, wonach eine Regierungskonferenz einzuberufen ist und damit auch eine erhöhte Bestandsgarantie innerhalb des Vertrags.

Im Bereich der Währungspolitik trägt der Vertrag zunächst den realen, institutionellen Entwicklungen in der EU seit Einführung des Euro Rech-

nung. So integriert er das Konzept des Eurosystems und definiert primärrechtlich den Euro als Währungseinheit und Symbol der EU. Die Euro-Gruppe trifft sich wohl weiterhin informell, wird aber durch Nennung in einem Protokoll de facto ebenfalls in den Vertrag integriert. Weiters definiert der Vertrag eine Reihe von neuen Bestimmungen, die nur für die Mitgliedstaaten des Euroraums gelten, bzw. Aufgabenbereiche, in denen nur die Mitgliedstaaten des Euroraums stimmberechtigt sind. Insgesamt unterstützt der Verfassungsvertrag mit diesen Neuerungen ein besseres Verständnis des institutionellen Aufbaus und der Arbeitsweise der Währungsunion.

Grundsätzlich führt der Verfassungsvertrag aber zu keinen substantiellen inhaltlichen Änderungen im Bereich der Währungsunion und Anpassungen waren weitgehend technischer Natur. Der Vertrag definiert das Ziel der „Preisstabilität“ als allgemeine Zielbestimmung der Union und bestätigt die im Vertrag von Maastricht verankerte Sonderstellung der EZB als Institution „sui generis“. Aufgaben, Auftrag, rechtlicher und institutioneller Rahmen des ESZB/Eurosystems und der EZB bleiben im Wesentlichen unverändert. Damit wurden die im Maastricht-Vertrag für die Währungsunion festgelegten Rahmenbedingungen erneut politisch bekräftigt. Die EU-25 ist somit im Bereich der Währungspolitik auf die Erweiterung des Euroraums gut vorbereitet.

Literaturverzeichnis

- Conference of the Representatives of the Governments of the Member States. 2004.** Treaty establishing a Constitution for Europe. CIG 87/04. 6. August. <http://ue.eu.int/igcpdf/en/04/cg00/cg00086-ad01.en04.pdf>.
- Conference of the Representatives of the Governments of the Member States (Conference). 2004a.** Protocols and Annexes I and II annexed to the Treaty establishing a Constitution for Europe. CIG 87/04 ADD 1. 6. August. <http://ue.eu.int/igcpdf/en/04/cg00/cg00086.en04.pdf>.
- Conference of the Representatives of the Governments of the Member States (Conference) 2004b.** Declaration to be annexed to the Final Act of the IGC and the Final Act. CIG 87/04 ADD 2. 6. August.
- Conference of the Representatives of the Governments of the Member States. 2004c.** Meeting of Heads of State or Government. Brüssel. 17./18. Juni 2004. CIG 85/04. 18. Juni. <http://ue.eu.int/igcpdf/en/04/cg00/cg00085.en04.pdf>.
- Conference of the Representatives of the Governments of the Member States. 2004d.** Meeting of Heads of State or Government. Brüssel. 17./18. Juni 2004. CIG 81/04. 16. Juni. <http://ue.eu.int/igcpdf/en/04/cg00/cg00081.en04.pdf>.
- Deutsche Bundesbank. 2003.** Zur Währungsverfassung nach dem Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union. Monatsbericht November. 67–71. <http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/monatsberichte/2003/200311mb.pdf>.
- Dvorsky, S. und I. Lindner. 2003.** Anpassung der Stimmrechtsmodalitäten im EZB-Rat. In: Berichte und Studien 2. 144–153.
- EZB. 2003.** Letter from the ECB President to the President of the Convention regarding the draft Constitutional Treaty. 5. Juni. http://www.ecb.int/pub/pdf/pr030605_ecblettervge_en.pdf.
- EZB. 2003a.** The institutional setting for Economic and Monetary Union – Treaty foundations and practical conduct of policy. In: Monatsbericht Februar. 44–50. <http://www.ecb.int/pub/pdf/mb200302en.pdf>.
- EZB. 2003b.** Letter from the ECB President to the President of the Council of the European Union regarding the Opinion of the ECB of 19 September 2003 at the request of the Council of the European Union on the draft Treaty establishing a Constitution for Europe. 19. September. <http://www.ecb.int/pub/pdf/pr030922enletteren.pdf>.
- EZB. 2003c.** Introduction of a new article into the Constitution to allow for the amendment of the European System of Central Bank's basic constitutional rules by a simplified procedure. CIG 58/03. 1. September. http://www.ueitalia2003.it/NR/rdonlyres/0E235B7A-1C92-469A-A4D4-A737FB6D834D/0/1124DocCIG5803_en.pdf.
- EZB. 2004.** Beschluss der Europäischen Zentralbank über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank. ECB/2004/3. 4. März. http://www.ecb.int/pub/legal/l_08020040318de00420044.pdf.
- EZB. 2004a.** Letter from the ECB President to the President of the Council of the European Union regarding negotiations on the draft Treaty establishing a Constitution for Europe. 16. April. <http://www.ecb.int/pub/pdf/letter040427.en.pdf>.
- EZB. 2004b.** The European Constitution and the ECB. Monthly Bulletin. August.
- Europäischer Konvent. 2003.** Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa. CONV 850/03. 18. Juli. <http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00850.de03.pdf>.
- Khan, D.-E. (Hrsg.). 2001.** Vertrag über die Europäische Union mit sämtlichen Protokollen und Erklärungen. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) in den Fassungen von Amsterdam und Nizza. Grundrechte-Charta der Europäischen Union. München. Deutscher Taschenbuch Verlag.

- Kiekens, W. 2003.** What kind of External Representation for the Euro? OeNB-Seminar: The European Convention on the Future of Europe-Implications for Economic and Monetary Union. 2. Juni.
http://www2.oenb.at/tagung/eu_konvent/index_p.htm.
- Läufer, T. (Hrsg.). 1994.** Europäische Union, Europäische Gemeinschaft. Die Vertragstexte von Maastricht. Bonn. Europa Union Verlag.
- Lindner, I. und K. Olechowski-Hrdlicka. 2002.** Institutionelle Auswirkungen der EU-Erweiterung im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik. In: Berichte und Studien 2. 177–193.
- Rat der Europäischen Union (Rat). 2003.** Beschluss des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. 7205/03. 21. März.
http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_083/l_08320030401de00660068.pdf.